



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 007-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.16

Eingereicht am: 01.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Deputationsvorstoss: Ja
Eingereicht von: DEPU (Roulet Romy, Malleray) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Artikel 27 Absatz 1 des Abfallgesetzes eine neue Bestimmung zu verankern, die es dem Kanton ermöglicht, die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus belasteten Standorten zu finanzieren, die nach Artikel 12 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) nicht sanierungsbedürftig sind und deren Belastung durch eine klar identifizierbare Industrietätigkeit verursacht wurde.

Begründung:

Jahrzehntelang wurde das Land in der Nachbarschaft der Boillat-Fabriken verunreinigt. Erst 2019 konnten im Rahmen einer technischen Untersuchung flächendeckende Analysen durchgeführt werden. Diese haben bestätigt, dass auf zahlreichen Parzellen, die Grundeigentümern in der Umgebung gehören, eine Oberflächenbelastung durch Schwermetalle (Kupfer, Zink und Kadmium) vorliegt. Dieser besondere Belastungsfall ist in der Schweiz sehr selten und kommt sonst nur noch in Dornach vor, wo die Belastung ebenfalls auf die Industrietätigkeit der Filiale der Boillat-Fabriken in Reconvilier zurückzuführen ist.

Artikel 32d Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) lautet: «Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung.» Da die Boillat-Fabriken und auch die Nachfolgefirma UMS Schweizerische Metallwerke AG, die die Altlasten verursacht haben, nicht mehr existieren, treten der Kanton und der Bund an deren Stelle und übernehmen einen grossen Teil der Rechnung. In der AltIV gibt es bereits eine eidgenössische Rechtsgrundlage, die eine Kostenübernahme für diejenigen Parzellen vorsieht, welche die Sanierungswerte übertreffen (rote Zone). Für die orangenen Zonen, in denen die Belastung über den Prüfwerten liegt, besteht jedoch keine solche Grundlage.

Überschreitung der Prüfwerte (orange Zone): Zwischen Reconvilier und Loveresse sind über 400 Parzellen von der Belastung des Bodens im Wesentlichen durch Kupfer und Zink betroffen. Die Entsorgung des belasteten Bodens in einer anerkannten Deponie verursacht Kosten. In diesem Fall gilt gemäss Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), dass bei allen Parzellen, deren Bodenbelastungsgrad unter dem Sanierungswert liegt, eine mit Mehrkosten verbundene Bodenentsorgung nur im Falle eines Bauprojekts notwendig ist bzw. nur, wenn das im Gemüsegarten angebaute Gemüse derartige Schwermetallkonzentrationen aufweist, dass ein Verzehr nicht mehr zu empfehlen ist. Solche Böden werden nicht ins Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen und sind somit nicht von den Altlastensanierungsbestimmungen des Umweltschutzgesetzes betroffen. Die aufgrund der Materialentsorgung anfallenden Mehrkosten werden somit vollständig auf die Grundeigentümer überwält. Es kann nicht sein, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die nicht für die Belastung verantwortlich sind, die finanziellen Folgen zu tragen haben, obwohl der Ursprung der Belastung bekannt ist.

Der Abfallfonds des Kantons Bern wird aus dem Erlös der Abfallabgabe gespeist und ist eine vom Kanton geführte Spezialfinanzierung. Wir ersuchen den Regierungsrat um eine neue gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus belasteten Standorten, die nicht sanierungsbedürftig sind und deren Belastung durch eine klar identifizierbare Industrietätigkeit verursacht wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Das Inkrafttreten der Sanierungsmassnahmen, die von dieser neuen Bestimmung begleitet sein müssen, steht unmittelbar bevor.

Verteiler

– Grosser Rat